

Kostenfreiheit des Schulweges an Grund-, Mittel- und Förderschulen

Anspruch auf Kostenfreiheit haben:

1. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4.
Dafür muss der Schulweg (= Fußweg) einfach **mehr als 2 km** betragen.
2. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10.
Dafür muss der Schulweg (= Fußweg) einfach **mehr als 3 km** betragen.

In beiden Fällen besteht die Beförderungspflicht nur zum (Wahl-) Pflichtunterricht der **nächstgelegenen** Schule, d. h.:

- der **Sprengelschule** oder
- der Schule, welcher der Schüler/die Schülerin durch das staatliche Schulamt **zugewiesen** wurde.

Keinen Anspruch auf Kostenfreiheit haben:

Schüler/innen mit einem **Gastschulverhältnis** aus zwingenden persönlichen Gründen.

Die Kostenfreiheit des Schulweges für Schüler/innen mit dauernder erheblicher Behinderung oder bei gefährlichen Schulwegen wird gesondert im Einzelfall geprüft.

Bürgermeister Geschäftsbereich Schule & Sport
Schülerbeförderung
Hauptmarkt 18
I. Stock (Zi. 112 -114)
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/231-7963
Telefax: 0911/231-7959
E-Mail: schuelerbefoerderung@stadt.nuernberg.de
www.schulen-in-nuernberg.de